

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 33

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der „Kow-Shing“, welcher die britische Flagge führte, gieng sofort vor Anker. Die Kriegsschiffe dampften weiter. Der Kapitän des „Kow-Shing“, im Vertrauen auf die britische Flagge, weigerte sich jedoch, das Aukertau ganz ablaufen zu lassen, worauf der japanische Kreuzer „Naniva“ ein Boot zum „Kow-Shing“ sandte. Der Offizier untersuchte genau die Schiffspapiere und befaßt nach einiger Zögerung dem „Kow-Shing“, zu folgen. Hierauf griff eine grosse Erregung unter den Truppen um sich, welche den englischen Offizieren erklärten, lieber den Tod als die Gefangenschaft zu wählen, und wenn das Schiff eine andere Richtung als nach China einnehme, die Offiziere töten zu wollen. Sie stellten Wachen an dem Anker auf, der „Kow-Shing“ signalisierte hierauf der „Naniva“ „anderes Boot zu entsenden,“ und Kapitän v. Hanneken setzte dem japanischen Offizier die Situation auseinander, indem er darauf hinwies, dass keine Kriegserklärung erfolgt, dass der „Kow-Shing“ ein britisches Schiff unter britischer Flagge und dass es unmöglich sei, den Befehl der „Naniva“ auszuführen; er verlangte, dass die Flagge respektiert und das Schiff zurück an die chinesische Küste eskortiert werden sollte. Das Boot kehrte zur „Naniva“ zurück, welche darauf signalisierte: „Verlasset das Schiff sobald als möglich.“ Der „Kow-Shing“ erwiederte: „Unmöglich.“ Die „Naniva“ dampfte als Antwort hierauf in Position, legte auf 200 Meter Breitseite bei und entlud sofort einen Torpedo und gab zwei Breitlagen, der Torpedo traf den Kohlenraum und den Kessel, der unter furchtbarem Getöse explodierte. Die Truppen waren in wilder Erregung und feuerten ihre Gewehre und kleinen Berggeschütze ab. Die „Naniva“ feuerte im ganzen 15 Schuss aus ihrem Zehn-Tonnengeschütze und verheerte mit Maximgeschossen das Deck. Langsam sank der „Kow-Shing“. Die Chinesen feuerten auf ihre eigenen fortschwimmenden Leute, indem sie forderten, dass alle zusammen sterben sollten. Die Japaner liessen ein schwer bewaffnetes Boot herab, welches auf die mit den Wellen kämpfenden Soldaten feuerte; kein Versuch zur Lebensrettung wurde gemacht, im Gegenteil kein Pardon gegeben. Die „Naniva“ dampfte fort, um einem britischen Konsulat zu melden, dass sechs Engländer getötet wurden. 150 Soldaten erreichten einen Felsen.

Verschiedenes.

— (Der preussische Kompagniechirurgus Hensel am 24. Mai 1794.) Das „Militär-Wochenblatt“ in Nr. 44 d. J. hat über die Heldenthat des vorgenannten Kompagniechirurgen bei Kaiserslautern berichtet und die allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Mai 1798 angeführt, durch welche König Friedrich Wilhelm demselben zur Belohnung eine Gehaltszulage von 2 Reichsthalern monatlich zuerkannte.

Aus dem im vorgenannten Blatt angeführten Majestätsgesuch erfahren wir, dass Hensel 1794 beim preussischen Füsilier-Bataillon v. Thadden einen feindlichen Offizier und 34 Mann im Walde unweit dem Mippelsteiner-Hof gefangen nahm. Hensel wurde damals mit einem Trupp entsendet, welcher den Feind im Walde rekognoszieren sollte. Während verschiedener Gefechte, die der Trupp zu bestehen hatte, kam Hensel wider Willen von der Abteilung ab und gieng einige Zeit in der Irre herum; er versah sich zu seiner Verteidigung mit einem gefundenen französischen Gewehr.

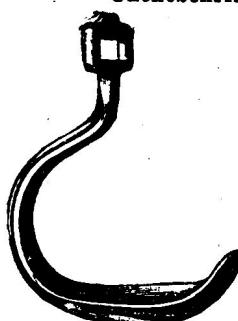
Endlich traf er zwei Füsiliere an, mit denen er wieder zu seinem Kommando zu kommen trachtete. Ganz unerwartet stiess er auf einen feindlichen Posten von 1 Offizier und 34 Mann. Flucht war unmöglich. Schnell entschlossen gab er mit seinen 2 Mann Feuer und griff mit gefalltem Bajonet den Feind an und kommandierte: „Bataillon“ vorwärts! Marsch! Der feindliche Posten, der unmöglich glauben konnte, dass er von nur 3 Mann angegriffen würde, wartete den Angriff nicht ab, sondern streckte auf Kapitulation die Gewehre; denn Hensel sagte, dass das Bataillon in der Nähe sei und den Wald durchsuche. Er brachte sämtliche Gefangenen zu seinem Truppenkörper zurück. Er führte den Zug und liess die beiden Füsiliere als Escorte rückwärts folgen. Der Bataillonskommandant wollte Hensel „unter's Gewehr nehmen mit Avancementsversicherung,“ andere rieten ihm, die goldene Medaille zu verlangen. Er verzichtete auf beides, er fand es besser, in seiner Stellung zu verbleiben. Er suchte später um eine Gehalt-zulage an, die ihm auch bewilligt wurde. Als er 1806 als Invalide versorgt und Landdragoner im Goldenbergischen Kreise wurde, behielt er die Zulage und zwar bis an sein Lebensende.

— (Patent-Liste pro Monat Juni 1894.) 1. Schweizer-Patente. 8049. F. Tscherin, Wien. Neues Geschoss. 2. Deutsche Patente. H. 14494. Gewehr-Cylinderverschluss, C. Heustinx, Maastricht. O. 2077. Stütze zum Halten des Gewehres und des Tornisters auf dem Marsche, T. Olsen, Kopenhagen. W. 9898. Einrichtung zur Herstellung eines Militärspatens, Weyersberg, Solingen. Mitgeteilt von H. Schilling, Patentbureau, Zürich I., Bahnhofstrasse 108.

— (Literatur über Pferdedressur.) (Einges.) Der in Frankreich, Österreich-Ungarn und namentlich auch in Deutschland vielbewunderte Schulreiter James Fillis hat sein geädigtes Werk: „Grundsätze der Dressur und über die Reitkunst“ durch Major von Zunzen-Osten ins Deutsche übertragen lassen, und so seine aussergewöhnlichen Kenntnisse und alle Gebiete der Reiterei umfassenden schätzbaren Lehren weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Das geschmackvoll ausgestattete, mit vielen Illustrationen versehene Buch kostet elegant gebunden nur 15 Mark und erschien im Militär-Verlag von R. Felix in Berlin S. W., Wilhelmstrasse 15.

Offener Sicherheits-Steigbügel.

Unentbehrlich für jeden Reiter.



Bei einem Sturz des Reiters verhindert dieser Bügel das Hängenbleiben und das damit verbundene Geschleift werden.

Preise für das Paar:
aus fein geschliffenem Stahl Fr. 10.70
aus fein polirtem Stahl „ 15. — extrafein vernickelt „ 20. —

Zu beziehen durch den Erfinder:

Fr. Boenick, Liebenwerda (Prov. Sachsen).

Komplette Ordonnaanz-Offiziers-Reitzeuge stets auf Lager.

**Sattlerei Rüegsegger, Bern.
Ordonnanz-Sättel,
Civil-Sättel.**

Grosse Auswahl.

Auswahlsendungen franco.

Telephon. (H 2531 Y)

Reparaturen werden prompt besorgt.

Für Offiziere!

Neue Ausrüstung bestehend aus Gurt mit lakirtem Ceinturon, woran in äusserst praktischer Weise der Säbel, Kartentasche (komplet ausgerüstet), Feldstecher und Revolver-Etuis getragen wird. Das Muster ist gesetzlich geschützt und wird vom Eidg. Militär-Departement empfohlen. Preis komplet Fr. 35. — Ganz lakirt Fr. 39. — Zu beziehen bei:

Blom & Sperr, Fabrikation von Militär-Effekten, in Bern.